

23. Februar 2017

Hamburgs Datenschutz der Zukunft wird europäisch

Gutachten zu den Neuerungen der Datenschutz-Grundverordnung zeigt nachhaltigen Verstärkungsbedarf beim HmbBfDI

Mit der Geltung der Vorschrift der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ab Ende Mai 2018 wird das Datenschutzrecht europaweit vereinheitlicht. Die Aufgaben und Pflichten sowie die Funktion und Bedeutung einer Aufsichtsbehörde wie die des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) werden durch die neuen Regelungen tiefgreifend verändert und gegenüber der bisherigen Situation massiv ausgeweitet. Einen wesentlichen Teil seiner Aufgaben wird der HmbBfDI künftig funktional quasi als eine europäische Behörde wahrnehmen müssen. Um hierfür adäquat gerüstet zu sein, bedarf es einer nachhaltigen Verstärkung der Hamburger Datenschutzbehörde.

Zur Ermittlung des Mehraufwands haben die Aufsichtsbehörden der Länder den renommierten Datenschutzexperten Prof. Dr. Alexander Roßnagel von der Universität Kassel mit einem Gutachten beauftragt. In seiner umfassenden Ausarbeitung hat er die künftigen Funktionen und die Bedeutung der Aufsichtsbehörden analysiert. Hinsichtlich der durchschnittlichen zusätzlichen Arbeitsbelastung anhand der Anforderungen der DSGVO hat Herr Prof. Dr. Roßnagel einen Mehrbedarf von jeweils 24 bis 33 Stellen für eine Behörde wie den HmbBfDI ermittelt. Zudem wird nach Auffassung des Gutachters auch die Behördenleitung einen Bedeutungszuwachs erfahren, der mit der Leitung von Rechnungshöfen bzw. der ministeriellen Verwaltung gleichzustellen ist. Die angemessene Ausstattung mit personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ist eine Verpflichtung, die der europäische Gesetzgeber den Mitgliedsstaaten und – als Träger der Aufsichtsbehörden – gerade auch den Bundesländern gemäß DSGVO auferlegt. Der gestiegene Arbeitsaufwand ergibt sich aus folgenden Aufgaben und Pflichten:

1. Datenschutzprüfungen und -anordnungen

Die Aufsicht über Unternehmen und Behörden wird aufwändiger, da unbestimmte Rechtsbegriffe und widersprüchliche Regelungen der DSGVO höheren Interpretationsaufwand mit sich bringen werden. Künftig unterliegt der HmbBfDI engen Fristen für die Befassung mit Datenschutzbeschwerden; die Bürger können eine zeitnahe Bearbeitung ihrer Beschwerden gerichtlich erzwingen. Die Anzahl der Fälle wird deutlich ansteigen, da das sog. Marktortprinzip die Zuständigkeit des HmbBfDI auch auf Unternehmen ausweitet, die keine Niederlassung in Hamburg und der EU besitzen. Im öffentlichen Bereich werden erstmals Eingriffsbefugnisse gegen staatliche Behörden geschaffen, was zu einem fundamentalen Wandel der Behandlung von Missständen im öffentlichen Bereich führen wird.

2. Kooperation in der Europäischen Union

Die in der DSGVO vorgesehene Kooperation der europäischen Aufsichtsbehörden erfordert einen organisatorischen und personellen Neuaufbau innerhalb des HmbBfDI. Bei grenzüberschreitender Datenverarbeitung, die im Zuge der Europäisierung der Wirtschaft stetig zunehmen wird, ist künftig die Abstimmung mit den weiteren betroffenen Behörden innerhalb enger Fristen vorgeschrieben. Dies wird Stellungnahmen und teilweise Verhandlungen in fremden Sprachen nach sich ziehen, zudem die Einarbeitung in andere Rechtsordnungen erfordern und einen administrativen Mehraufwand bedeuten. Kommt es hierbei zu keiner Einigung, wird oftmals das Kohärenz-, Streitbeilegungs- und Dringlichkeitsverfahren vor dem Europäischen Datenschutzausschuss zu durchlaufen sein. Dessen

Entscheidungen wirken präjudiziell für die eigene Aufsichtspraxis, sodass sie zu beobachten und in Abstimmung mit den Behörden der Länder zu beeinflussen sind.

3. Datenschutzkommunikation

Der präventiven Beratung von Unternehmen und Behörden sowie dem Bildungsauftrag zu Medienkompetenz und Datenschutzrisiken räumt die DSGVO einen hohen Stellenwert ein. Dafür ist der HmbBfDI künftig auch gesetzlich verpflichtet, permanent die technologische und praktische Entwicklung der Datenverarbeitung zu beobachten. Hinzu kommt die Pflicht, Unternehmen bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung zu unterstützen und hier geeignete Maßnahmen zu empfehlen – der Konsultationsbedarf wird voraussichtlich erheblich sein. Gleiches gilt für die Zertifizierung von Verfahren und Produkten, die der HmbBfDI anzuregen und zu fördern hat.

4. Verfahrensmanagement

Für die Aufsichtsbehörden ist auch die Funktion als Genehmigungs-, Akkreditierungs- und Zertifizierungsbehörde neu. Bei der Zertifizierung wird die Datenschutzkonformität eines Verarbeitungsvorgangs überprüft und beschieden. Die Akkreditierung betrifft die Zulassung von Überwachungsstellen bzw. Gutachtern, während die Genehmigung sich auf branchenweite Verhaltensregeln bezieht. Es sind dabei langwierige Abstimmungsprozesse bis zur abschließenden Einigung zu erwarten. Zuvor sind jeweils Verwaltungsverfahren zu konzipieren und Kriterien festzulegen.

5. Justizariat, Beschwerde- und Sanktionsstelle

Das Risiko, Gerichtsverfahren zu führen, wird erheblich ansteigen, da die DSGVO eine Fülle von Verpflichtungen und Ermächtigungen enthält, rechtsmittelfähige Verwaltungsakte zu erlassen. Das gilt insbesondere gegenüber öffentlichen Stellen. Zudem erzeugt die teilweise Unbestimmtheit der DSGVO viele Auslegungsfragen, die Betroffene der Verwaltungsakte oft gerichtlich klären lassen werden. Die Zahl gerichtlicher Bußgeldverfahren wird zunehmen, da die DSGVO die Zahl der Bußgeldtatbestände ebenso wie die Bußgeldhöhe anhebt. Gemessen am bisherigen Bußgeldrahmen können sich die Bußgelder um das 67-fache erhöhen. Dies alles erfordert die Etablierung eines bisher nicht beim HmbBfDI eingerichteten Justiziariats.

Dazu Prof. Johannes Caspar, Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit: „Die mit der DSGVO einhergehenden neuen Aufgaben und Pflichten der Aufsichtsbehörden werden im Gutachten von Herrn Prof. Dr. Roßnagel genau beschrieben und bewertet. Künftig werden die Datenschutzbehörden im Rahmen des Vollzugs des europäischen Datenschutzrechts gleichsam als europäische Behörden fungieren. Es ist nun die Aufgabe des Parlaments, für eine angemessene Ausstattung zu sorgen, damit die Datenschutzinteressen der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen und Behörden so gewahrt werden können, wie es der europäische Gesetzgeber vorsieht. Der Datenschutz darf nicht vom Vorzeigobjekt zum Pflegefall werden.“

Das vollständige Gutachten (167 Seiten) ist im Hamburger Transparenzportal veröffentlicht:
<http://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/gutachten-zum-zusaetzlichen-arbeitsaufwand-fuer-die-aufsichtsbehoerden-der-laender-durch-d-2017>

Pressekontakt:

Martin Schemm
Telefon: +49 40 428 54-4044

E-Mail: presse@datenschutz.hamburg.de